Die Stadt Augsburg
vertreten durch den
Oberbürgermeister Herrn Dr. Florian Freund

und

die Stadt Friedberg
vertreten durch den
1. Bürgermeister Herrn Roland Eichmann

schließen gemäß Art. 2 und Art. 7 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555 BayRS 2020-6-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom XX.XX.XXXX. Gz.: XXXX rechtsaufsichtlich genehmigte, nachfolgende

Z W E C K V E R E I N B A R U N G:

Präambel

Die benachbarten Städte Augsburg und Friedberg betreiben jeweils eigene Entwässerungseinrichtungen mit eigenständigen Finanzierungssystemen. Im Zuge geplanter baulicher Änderungen (Abbruch und Neubau eines Teilbereiches) des Tierheims „Lecharche“ auf den Gebieten der Stadt Friedberg, Fl. Nrn. 557/1, 557/2, 557/5 (Neue Bergstraße 101), Gemarkung Derching wurde festgestellt, dass die Abwasserentsorgung in das Kanalnetz der Stadt Augsburg erfolgt und bislang keine rechtliche Regelung hierzu vorliegt. Die Stadt Friedberg betreibt auf den Grundstücken Fl. Nrn. 557/1, 557/2 und 557/5 keine öffentliche Entwässerungseinrichtung.
Die Grundstücke Fl. Nrn. 557/1 und 557/2 werden seit dem Jahr 1995 über eine Druckleitung in die öffentliche Kanalisation der Stadt Augsburg entwässert. Entsprechende Gebühren werden bereits erhoben. Durch die geplanten baulichen Maßnahmen des Tierheims soll das Grundstück Fl.Nr. 557/5 künftig auch über die städtische Kanalisation entwässert werden.
Soweit in der Stadt Friedberg gelegene Grundstücke unmittelbar an die Entwässerungseinrichtung der Stadt Augsburg angeschlossen sind, soll mit der „Zweckvereinbarung über die Abwasserentsorgung“ Aufgaben und Befugnisse von der Stadt Friedberg auf die Stadt Augsburg übertragen werden (Art. 8 Abs. 1 KommZG).
Damit die Aufgaben und Befugnisse der Abwasserentsorgung von der Stadt Friedberg auf die Stadt Augsburg übertragen werden können sowie für den Vollzug der Entwässerungssatzung der Stadt Augsburg, ist eine Zweckvereinbarung erforderlich.
Technisch bereits vollendete leitungsmäßige Verbindungen zwischen Grundstücken mit ortsfremden Einrichtungen sollen durch die Zweckvereinbarung eine für den Einrichtungsbetrieb und Abgabenerhebung tragfähige Grundlage erhalten.

Entwurf

§ 1
Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadt Friedberg überträgt der Stadt Augsburg gem. Art. 7 Abs. 2 KommzG die Aufgabe der Abwasserentsorgung für einzelne Grundstücke auf dem Gemeindegebiet der Stadt Friedberg nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Die Stadt Augsburg übernimmt diese Aufgabe.

§2
Geltungsbereich

(1) Von dieser Vereinbarung sind folgende Grundstücke der Stadt Friedberg betroffen: Fl. Nrn. 557/1, 557/2, 557/5 (Neue Bergstr. 101) der Gemarkung Derching, Stadt Friedberg.

(2) Der Umfang des zu entsorgenden Gebietes ist aus beiliegendem Lageplan ersichtlich. Dieser Lageplan ist wesentlicher Bestandteil der Zweckvereinbarung.

§ 3
Übertragung von Aufgaben

Die Stadt Friedberg überträgt die Verpflichtung zur Abwasserentsorgung nach Art. 34 Bayerisches Wassergesetz in den nach § 2 genannten Gebieten. Die Stadt Augsburg übernimmt die Aufgaben nach ihren satzungsmäßigen Bestimmungen.

§ 4
Übertragung von Befugnissen

(1) Die notwendigen Befugnisse zur Erfüllung der nach § 1 und § 3 übertragenen Aufgaben in den Gebieten nach § 2 gehen auf die Stadt Augsburg über.

(2) Die Stadt Augsburg ist berechtigt, in diesen Gebieten den Anschluss und die Benutzung der Abwasseranlage durch ihre Satzungen zu regeln.

(3) Das Ortsrecht der Stadt Augsburg in der jeweils gültigen Fassung derzeit die Entwässerungssatzung vom 13.12.2018 (Amtsblatt der Stadt Augsburg Nr. 51/52 vom 28.12.2018) und die Beitrags- und Gebührensatzung hierzu vom 01.10.2025 (Amtsblatt der Stadt Augsburg Nr. 47/48 vom 28.11.2025) gilt auch in dem in § 2 genannten Gebiet.

(4) Die Stadt Augsburg kann alle zur Durchführung ihrer Satzung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen.

(5) Die Stadt Friedberg weist auf die Ausdehnung des Geltungsbereichs der unter § 4 Abs. 3 genannten Satzung in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form hin.

§ 5
Beiträge und Gebühren

Für die Grundstücke nach § 2 werden Beiträge und Gebühren nach der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Augsburg in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

Entwurf

§ 6
Unterhaltslast

Die Stadt Augsburg betreibt die öffentliche Kanalisation zur Entwässerung der Gebiete nach § 2.

§ 7
Zusammenarbeit

(1) Die Stadt Augsburg und die Stadt Friedberg werden alle diese Zweckvereinbarung berührenden Fragen, insbesondere bei Planungen und Baugenehmigungsverfahren, miteinander abstimmen.

(2) Die Stadt Friedberg verpflichtet sich, der Stadtentwässerung Augsburg sämtliche Bauanträge zur Stellungnahme vorzulegen bzw. durch den Bauwerber vorlegen zu lassen, die eine bauliche Veränderung auf den in § 2 bezeichneten Gemeindegebieten oder Grundstücken betreffen. Sie verpflichtet sich, bei der Weiterleitung von Bauanträgen an das Landratsamt die Stellungnahme der Stadtentwässerung Augsburg mit vorzulegen.

§ 8
Geltungsdauer

(1) Die Zweckvereinbarung gilt für die Dauer von 20 Jahren. Sie verlängert sich jeweils um 10 Jahre, wenn sie nicht mindestens 2 Jahre vor Ablauf von einer der Vertragsparteien gekündigt wird.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG bleibt unberührt.

(4) Durch eine Kündigung wird die Zweckvereinbarung aufgehoben.

(5) Für den Fall der Aufhebung der Zweckvereinbarung ist zwischen den Beteiligten eine einvernehmliche Regelung zu treffen, mit der eine ordnungsgemäße Entwässerung der betroffenen Gebiete gewährleistet ist.

§ 9
Auseinandersetzung

Wird die Zweckvereinbarung gekündigt, so findet kein Vermögensausgleich unter den Beteiligten statt, da die Entwässerung des betreffenden Bereichs ausschließlich über Privatleitungen in die bestehende öffentliche Kanalisation der Stadt Augsburg erfolgt.

§ 10
Schiedsgericht

Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung soll zunächst versucht werden, eine gütliche Einigung zu erreichen. Gelingt dies nicht, ist die Einschaltung der Regierung von Schwaben als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zwingende Voraussetzung für die Beschreitung des Rechtsweges.

Entwurf

§ 11
Inkrafttreten

(1) Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben wirksam.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung verlieren frühere Verträge und Vereinbarungen die beschriebenen Gebiete betreffend ihre Gültigkeit.

§ 12
Schlussbestimmungen

(1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Aufgabenträger diejenige wirksame Regelung vereinbaren, die dem mit der betroffenen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

(3) Die Aufgabenträger zeigen die Zweckvereinbarung bei der Regierung von Schwaben als Kommunalaufsichtsbehörde nach Art. 12 Abs. 1 KommZG an. Änderungen oder die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung werden ebenfalls der Regierung von Schwaben als Aufsichtsbehörde angezeigt.

Augsburg, den

Dr. Florian Freund
Oberbürgermeister

Friedberg, den

Roland Eichmann
1. Bürgermeister

Entwurf